



TOP 03

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung (Beilage 29)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

die Corona-Pandemie hat uns Themen und Problemfelder geschenkt, die wir vor einigen Jahren noch nicht oder nicht so stark vor Augen hatten. Dazu gehört sicherlich die Digitalisierung mit all ihren Vorteilen und Schattenseiten. Noch vor gar nicht allzu langer Zeit als Neuland bezeichnet, gehört sie seit der Pandemie so untrennbar zum Berufsleben und gesellschaftlichen Leben dazu, wie kaum für möglich gehalten. Der positive Digitalisierungsschub in Deutschland, das laut einer Studie im Bereich der Digitalisierung noch den vorletzten Platz nach Albanien in der EU einnimmt, kam auch bei unserer Landeskirche an. Ja sogar in den Bereich der theologischen Fragen, in den Kern, nämlich in die Sakramente, drang die Digitalisierung vor.

Die Frage, wie können wir Gottesdienste feiern, wenn wir uns nicht treffen können bzw. dürfen, beantworteten unsere Landeskirche und Gemeinden schnell und souverän mit Übertragungen von Feiern aus Kirchen und Zoom-Gottesdiensten, die großen Anklang gefunden haben. Viele sind mittlerweile zum Regelanbieter der Gemeinden geworden.

Im Jahr 2020 traf die erste Welle der Pandemie die Feierlichkeiten der Kartage und an Ostern. Ein schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist, war uns plötzlich verwehrt. Das schmerzte und fehlte. Die naheliegende Frage war, können wir auch Abendmahl digital feiern? Eine Frage so kurz und klar, wie auch einfach. Eine Antwort, so umfangreich und nicht immer einfach, wie kaum gedacht.

Ich möchte nicht mehr den ganzen Weg aufzeichnen, den die Diskussion genommen hat. Der Theologische Ausschuss hat sich sehr intensiv mit allen Facetten der Digitalisierung und des Abendmahls beschäftigt. Das ganze Plenum konnte sich bei einem Studientag im Jahr 2021 klar machen, dass es nicht mit einem „Das machen wir jetzt halt“ getan ist.

Die Ergebnisse und Diskussionen im Theologischen Ausschuss mündeten in einem Entwurf der Abendmahlsordnung und der Gottesdienstordnung. Zur Erklärung, für die Abendmahlsordnung ist der Rechtsausschuss zuständig, für die Gottesdienstordnung der Theologische Ausschuss. Der Oberkirchenrat stellte in der Sitzung des Rechtsausschusses im Februar die vorgeschlagenen Entwürfe und Änderungen der Ordnungen vor. Diese Entwürfe sahen als Neuerung ein digitales Abendmahl vor, wie auch ein Abendmahl in Notlagen. Der Rechtsausschuss bat den Theologischen Ausschuss erneut um eine Stellungnahme. Um diese Stellungnahme abgeben zu können, musste der Theologische Ausschuss intensiv diskutieren, damit alle Mitglieder des Theologischen Ausschusses diese Stellungnahme mittragen konnten. Zusammen mit dieser Stellungnahme hatte der Rechtsausschuss alle Bausteine für die Diskussion in der Junisitzung des Ausschusses.

Der ursprüngliche Vorschlag wurde in Teilen abgeändert und Anmerkungen des Theologischen Ausschusses aufgenommen.

Den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes möchte ich Ihnen im Folgenden kurz darstellen. Im Grund geht es nur um zwei Paragraphen, die geändert werden:

Artikel 1 Änderung der Abendmahlsordnung

Die Abendmahlsordnung vom 10. März 1995 (Abl. 56 S. 381), die durch Kirchliches Gesetz vom 8. April 2000 (Abl. 59 S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 (der Abendmahlsordnung) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Feier des Abendmahls geschieht in der Regel bei gleichzeitiger Anwesenheit des Leiters und der Teilnehmer der Abendmahlsfeier in einem Raum. Ausnahmsweise kann die Feier des Abendmahls ohne gleichzeitige Anwesenheit des Leiters und aller oder einzelner Teilnehmer der Abendmahlsfeier in einem Raum anhand der vom Oberkirchenrat hierzu festgelegten Gottesdienstordnung erfolgen, wenn der Leiter der Abendmahlsfeier durch zeitgleiche, wechselseitige Kommunikation ermöglichende Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel mit allen Teilnehmern verbunden ist. Eine Aufzeichnung der Feier ist unzulässig.“

Der neue Absatz 5 beinhaltet eine Regelvermutung für das Abendmahl in Präsenz vor Ort, die digitale Form des Abendmahls wird ausnahmsweise zugelassen. Dieses digitale Abendmahl findet nach dem Entwurf der Gottesdienstordnung als interaktives Online-Abendmahl mittels eines Videokonferenzprogramms wie MS-Teams oder Zoom statt. Alternativ als hybrides Abendmahl das gleichzeitig vor Ort in der Kirche und als interaktives Online-Abendmahl über ein Videokonferenzprogramm stattfindet. Die Aufzeichnung der Feier ist nicht möglich, so heißt es. Der Theologische Ausschuss schlug vor, hier zu konkretisieren und eine Aufzeichnung der Feier zur weiteren liturgischen Verwendung auszuschließen. Eine Aufzeichnung zu Schulungszwecken oder ähnlichem wäre dann möglich gewesen. Dies ist jedoch aus Datenschutzgründen schwierig und kann so nicht übernommen werden.

Nicht weiterverfolgt wurde eine Ergänzung des § 5, der lautet: Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.“ Der ursprünglich zusätzliche konkretisierende Satz, der nochmals die nicht erlaubte Selbstkommunion aufgenommen hat, war in den Augen der Mehrheit des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses eine nicht notwendige Doppelung.

Der zweite Teil der Änderungen beinhaltet das Anliegen des Antrages Nr. 17/21/: Änderung der Abendmahlsordnung.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird das Abendmahl bei unmittelbarer Lebensgefahr oder in einer vom Oberkirchenrat festgestellten Notlage begehrt und ist ein nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigter nicht zu erreichen, so kann jeder erwachsene Christ die Abendmahlsfeier leiten. Dieses Abendmahl ist baldmöglichst dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.“

Bekannt ist schon die Nottaufe, neu in die Abendmahlsordnung wird ein Abendmahl in Notlagen aufgenommen. In ähnlicher Form kennt schon die Evangelische Kirche im Rheinland dieses Notabendmahl in Artikel 74 der Kirchenordnung der EKIR. Der Rechtsausschuss folgte einer vorgeschlagenen Ergänzung aus dem Theologischen Ausschuss, die lautet „oder in einer vom Oberkirchenrat festgestellten Notlage“. Neben der Lebensgefahr können vom Oberkirchenrat weitere Ausnahmesituationen festgelegt werden, die ein Abendmahl notwendig machen, das von einer nicht-ordinierten oder nicht-beauftragten Person durchgeführt wird.

3. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Geschlechtergerechte Sprache**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchlichen Gesetz sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Das Inkrafttreten wird in Artikel 2 geregelt. Wichtiger ist der Absatz 2, nämlich die Befristung des Artikels 1. Der Artikel 1 wird auf zwei Jahre befristet. Danach wird die Form des digitalen Abendmahls evaluiert, nicht das ob des digitalen Abendmahls. Theologische Fragen bzw. Aussagen können nicht befristet werden, das widerspricht sich. Die vom Theologischen Ausschuss vorgeschlagene Befristung auf drei Jahre konnte aus verschiedenen Gründen nicht entsprochen werden. Zum einen wiegt in den Augen des Rechtsausschusses die Evaluation noch in dieser Periode der Landessynode schwerer als der Zeitgewinn von einem Jahr. Zum anderen sprechen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine längere Befristung.

Den einzelnen Artikeln ist mit großer Mehrheit im Rechtsausschuss zugestimmt worden.

Noch ein Satz zum Verfahren, eine Änderung der Abendmahlsordnung benötigt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz bei der 2. Lesung eine Zweidrittelmehrheit.

Liebe Schwestern und Brüder, ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, diesem Kirchengesetz zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller